

5. Vorsitzende und Mitglieder von Klubleitungen (Klubs der Werktätigen, Dorfklubs);
6. Leiter von Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens;
7. Leiter künstlerischer Zirkel und Ensemble;
8. Mitarbeiter der örtlichen Räte, insbesondere der Abteilung Kultur der Räte der Städte, Kreise und Bezirke;
9. Mitarbeiter der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit;
10. Mitarbeiter der Theater, Bezirkslichtspielbetriebe, Heimatmuseen, des Volksbuchhandels und anderer kultureller Institutionen;
11. nichtberufstätige Frauen, die sich für die gesellschaftliche Aufgabe als Kulturfunktionäre qualifizieren wollen.

§ 4

Der Lehrplan umfaßt:

1. Einführung in die sozialistische Kulturpolitik und Kulturpraxis;
2. die sozialistische Kulturrevolution und die Entwicklung der sozialistischen Kultur;
3. Rolle der Kulturarbeit im Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung der Werktätigen im Zusammenhang mit der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben;
4. Übersicht über die Aufgaben der Klubs und Kulturhäuser;
5. Wissensvermittlung auf den Gebieten:
 - Literatur und Literaturpropaganda
 - Dramatik
 - Musik
 - Bildende Kunst
 - Tanz
 - Film;
6. Fragen der Ästhetik.

§ 5

(1) Die Teilnahme am Grundstudium ist eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert den Besuch der Lehrveranstaltungen, die in der Regel einmal monatlich außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, sowie das Studium der Lehrbriefe und der angegebenen Literatur.

(2) Die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zur Veranschaulichung des Lehrstoffes dient der Förderung des Studiums.

§ 6

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Lehrganges eine Teilnahmebestätigung.

§ 7

(1) Das Ministerium für Kultur leitet die Durchführung des Grundstudiums an und bestätigt den Lehrplan.

(2) Das Zentralhaus für Kulturarbeit in Leipzig ist für die Erarbeitung des Lehrplanes und die Herausgabe der Lehrbriefe entsprechend den bestätigten Lehrplänen verantwortlich.

(3) Die Verwirklichung des Lehrplanes liegt in der Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur. Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schaffen über die Bezirkskabinette für Kulturarbeit in Übereinstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

den Leitungen der Massenorganisationen die Voraussetzungen für die Durchführung des Grundstudiums. Dazu haben sie folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Gewinnung der Lektoren und Seminarleiter und ihren Einsatz für die Lehrtätigkeit entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Kultur;
- b) Festlegung der Stützpunkte für die monatlichen Lehrveranstaltungen entsprechend den verkehrstechnischen und kadermäßigen Bedingungen;
- c) ständige Kontrolle des Verlaufs des Grundstudiums, Verbreitung der besten Erfahrungen;
- d) Planung, Werbung und Organisation.

II. Abschnitt

Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens

§ 8

Am 1. Februar 1963 wird ein mehrstufiges Qualifizierungssystem unter der Bezeichnung

„Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“

eingeführt.

§ 9

(1) Die Spezialschule vermittelt den Teilnehmern politisch-ideologisches Wissen und umfassende Fachkenntnisse auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Sie hat zum Ziel, eine große Anzahl Leiter des künstlerischen Volksschaffens auszubilden und sie zu befähigen, ein vielseitiges und interessantes, kulturelles und geistiges Leben in den Betrieben, auf dem Lande, in den Wohngebieten und in den Klubs und Kulturhäusern in enger Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Lebens zu entwickeln.

(2) Die Spezialschule wird zunächst in den künstlerischen Fachgebieten Theater, bildende und angewandte Kunst, Instrumentalmusik, Chorleitung, Tanz- und Puppenspiel durchgeführt und zur gegebenen Zeit auf andere Fachgebiete erweitert. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 10

An der Spezialschule können Leiter des künstlerischen Volksschaffens, Leiter von Klubs und Kulturhäusern und interessierte Laienkünstler teilnehmen.

§ 11

(1) Voraussetzung für die Teilnahme sind Kenntnisse der örtlichen Elementarlehrgänge.

(2) Der Lehrplan ist in 3 Stufen gegliedert:

Grund-, Mittel- und Oberstufe.

(3) Insgesamt dauert das Studium an der Spezialschule für alle 3 Stufen 3 Jahre.

(4) Teilnehmer, die bereits die Kenntnisse der Grund- bzw. Mittelstufe besitzen, können nach Überprüfung ihrer Kenntnisse durch das zuständige Bezirkskabinett für Kulturarbeit das Studium in der Mittel- bzw. Oberstufe beginnen.

§ 12

Die Gesamtleitung der Spezialschule wird dem Zentralhaus für Kulturarbeit in Leipzig übertragen, das nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur in enger Zusammenarbeit mit den Kunst-, Hoch- und Fachschulen, den Zentralen Arbeitsgemeinschaften und anderen künstlerischen Einrichtungen